
S 14 RJ 362/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 RJ 362/98
Datum	03.08.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RJ 318/99
Datum	08.08.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 03. August 1999 aufgehoben und der Bescheid der Beklagten vom 22.09.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.06.1998 insoweit aufgehoben, als der Bescheid vom 28.08.1997 für die Zeit vom 03.10. bis 31.12.1990 zurückgenommen wurde.

II. Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten beider Rechtszüge zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Berücksichtigung einer Beitragszeit vom 03.10. bis 31.12.1990.

Der am 12.12.1962 in Mombasa, Kenia, geborene Kläger hielt sich seit dem 05.12.1987 im Gebiet der ehemaligen DDR auf. Der Zuzug des Klägers erfolgte aufgrund des Arbeitskräfteabkommens zwischen der ehemaligen DDR und dem Staat Mocambique. Er war vom 05.12.1987 bis 05.12.1991 bei der D & V GmbH beschäftigt und erwarb am 30.10.1991 die Berechtigung, den Titel

"Facharbeiter f ¼r Drucktechnik" zu f ¼hren. W hrend der Zeit der Besch ftigung bei dem D   und V   D   wurde f ¼r den Kl ger ein Arbeits- und Sozialversicherungsausweis gef hrt und der beitragspflichtige Gesamtarbeitsverdienst eingetragen. Der Kl ger heiratete am 01.10.1992 eine deutsche Staatsangeh rige und kehrte nicht nach Mocambique zur ck.

Im Rahmen des Scheidungsverfahrens (Ehezeit vom 01.10.1992 bis 31.03.1997) wurde f ¼r den Kl ger eine Kontenkl rung durchgef hrt. Mit Bescheid vom 28.08.1997 stellte die Beklagte die Zeiten bis 31.12.1990 nach [   149 Abs. 5](#) des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI) verbindlich fest. Nach dem Versicherungsverlauf, der Bestandteil dieses Bescheides war, wurde die Zeit vom 05.12.1987 bis 31.12.1990 anerkannt. Die Beklagte nahm den Bescheid vom 28.08.1997 mit Bescheid vom 22.09.1997 gem   [   45](#) des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X) f ¼r die Zeit vom 05.12.1987 bis 31.12.1990 zur ck. Zur Begr ndung wurde ausgef hrt, dass gem   dem Arbeitskr fteabkommen zwischen der ehemaligen DDR und Mocambique f ¼r den Arbeitskr fteeinsatz entsprechende Ausgleichszahlungen an Mocambique erfolgten. Diese Beitragszeiten seien somit in die Versicherungslast des Heimatstaates gefallen und deshalb aus dem deutschen Rentensystem ausgeschieden.

Hiergegen legte der Bevollm chtigte des Kl gers am 24.10.1997 Widerspruch ein. Zur Begr ndung wurde ausgef hrt, dass der Kl ger in der streitigen Zeit Beitr ge an die Sozialversicherung der DDR entrichtet habe und somit einen Rentenanspruch erworben habe. Selbst wenn irgendwelche Abkommen zwischen der DDR und Mocambique ein Ausscheiden der Vertragsarbeiter w hrend ihrer T tigkeit in der DDR aus der deutschen Rentenversicherung zum Inhalt gehabt haben sollten, d rften diese Bestimmungen mit dem Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland obsolet gewesen sein. Hierzu erl uterte die Beklagte mit Schriftsatz vom 07.11.1997, dass zwischenstaatliches Recht zur Anwendung komme. Hier seien auch die Arbeitskr fteabkommen zwischen der ehemaligen DDR und den entsprechenden ausl ndischen Staaten beinhaltet. Ausl ndische Arbeitnehmer, die aufgrund von Arbeitskr fteabkommen in Betrieben der ehemaligen DDR besch ftigt waren, h tten der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung unterl gen. Anspr che auf Rentenleistungen des DDR-Systems h tten jedoch nicht erworben werden k nnen; w hrend Arbeitsunf higkeit habe lediglich Anspruch auf Krankengeld, ggf. auf Unfallrente bestanden, aber nur f ¼r die Dauer des Aufenthaltes in der DDR. Nach R ckkehr des Arbeitnehmers in sein Heimatland seien alle Leistungen der Sozialversicherung nach den dortigen Rechtsvorschriften und zu Lasten dieses Staates zu erbringen. Zum Ausgleich hierf ¼r werde dem Abkommensstaat entweder pauschal je Arbeitnehmer ein fester Betrag oder ein im Abkommen festgelegter Vomhundertsatz des gezahlten Sozialversicherungsbeitrages  berwiesen. Beitragszeiten nach [   248 SGB VI](#) l gen nicht vor, wenn Ausgleichszahlungen an den anderen Abkommensstaat geleistet worden seien. Vertraglich vorgesehene Ausgleichszahlungen seien aufgrund des Abkommens mit Mocambique bis 31.12.1990 geleistet worden, so dass die Beitragszeiten, die in die Versicherungslast der Heimatstaaten gefallen sind, aus den deutschen Rentenversicherungen ausgeschieden w ren.

Am 09.06.1998 erließ die Beklagte den Widerspruchsbescheid. Zur Begründung verwies sie auf [Â§ 248 SGB VI](#), wonach Beitragszeiten nach Bundesrecht Zeiten nach dem 08.05.1945 gleichstünden, für die Beiträge zu einem System der gesetzlichen Rentenversicherung nach vor dem Inkrafttreten von Bundesrecht geltenden Rechtsvorschriften gezahlt worden sind. Sie lägen jedoch dann nicht vor, wenn Ausgleichszahlungen an den Abkommensstaat geleistet worden wären. Nach dem von der ehemaligen DDR und dem Staat Mocambique geschlossenen Arbeitskräfteabkommen sei die DDR zu entsprechenden Ausgleichszahlungen verpflichtet gewesen. Entsprechend den Eintragungen im SV-Ausweis könnten in seltenen Einzelfällen Beitragszeiten anerkannt werden, sofern der Antragsteller zusätzliche Nachweise vorlege: 1. ab dem Tag der Verleihung der DDR-Staatsbürgerschaft mit dem Nachweis der Staatsbürgerurkunde, 2. ab dem Tag der Eheschließung eines Ausländers mit einem Deutschen, sofern dadurch ein unbefristetes Aufenthaltsrecht in der ehemaligen DDR erteilt worden ist für die Dauer des gewöhnlichen Aufenthaltes im Beitrittsgebiet mit dem Nachweis der Bestätigung der diplomatischen Vertretung des jeweiligen Heimatstaates. Diese Alternativen seien im Widerspruchsverfahren geprüft worden, fanden jedoch keine Anwendung, da die Heirat erst am 01.10.1992 erfolgt sei. Mit dem Aufklärungsschreiben vom 07.11.1997 sei das Antragsrecht nach [Â§ 24 SGB X](#) eingeräumt worden. Da die vertraglich vorgesehenen Ausgleichszahlungen bis zum 31.12.1990 geleistet worden wären, sei die Beitragszeit vom 05.12.1987 bis 31.12.1990 aus dem deutschen Rentensystem ausgeschieden. Die Voraussetzungen des [Â§ 45 Abs. 2 SGB X](#) seien erfüllt. Zwar bestünde subjektive Schutzwürdigkeit, dagegen fehle es an der objektiven Schutzwürdigkeit. Sie entfalle regelmäßig dann, wenn es an einem Leistungsverbrauch für die Vergangenheit oder einer festen Vermögensdisposition für die Zukunft fehle. Bei Ausübung des Ermessens überwiege nach Auffassung des Widerspruchsausschusses eindeutig das Interesse an einer Rücknahme des rechtswidrigen Bescheides mit Wirkung für die Vergangenheit.

Mit der am 20.07.1998 beim Sozialgericht (SG) Dresden eingegangenen Klage verfolgte der Kläger sein Begehren weiter. Mit Schriftsatz vom 20.01.1999 reduzierte der Kläger sein Begehren auf die Berücksichtigung der Zeit vom 03.10.1990 bis 31.12.1990. Hinsichtlich der Berücksichtigung der Zeit vom 05.12.1987 bis 02.10.1990 wurde die Klage im Hinblick auf die herrschende Meinung zur Wirkung des Arbeitskräfteabkommens zurückgenommen. Das völkerrechtliche Abkommen zwischen der ehemaligen DDR und der Volksrepublik Mocambique sei jedoch seit dem 03.10.1990 erloschen. Hierzu werde verwiesen auf die Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Abbereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik vom 04.08.1992, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt II 1992, S. 616 f. Damit wäre die behauptete Überweisung der Sozialabgaben für den Kläger an die Republik Mocambique im Zeitraum vom 03.10.1990 bis 31.12.1990 ohne Rechtsgrundlage erfolgt. Dem Kläger seien diese Versicherungszeiten daher für sein deutsches Rentenkonto anzurechnen. Hierzu nahm die Beklagte dahingehend Stellung, dass nach Â§ 4 der Verordnung über die Veränderung von Arbeitsrechtsverhältnissen mit ausländischen Bürgern, die auf der Grundlage von Regierungsabkommen in der DDR beschäftigt und

qualifiziert werden, vom 13.06.1990 die Verpflichtungen aus dem Arbeitskr fteabkommen bis zur Beendigung des Arbeitsrechtsverh ltnisses galten. Aufgrund [Art. 12](#) des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 sei auch das Arbeitskr fteabkommen der ehemaligen DDR mit der Volksrepublik Mocambique zum 03.10.1990 erloschen. Dies werde nachtr glich in der Bekanntmachung vom 04.08.1992 festgestellt. Zum Zeitpunkt der Besch ftigung vor diesem Zeitpunkt sei das Abkommen somit grunds tzlich noch anzuwenden. F r die Anerkennung von Beitragszeiten nach [  248 SGB VI](#) komme es allerdings darauf an, ob tats chlich Ausgleichszahlungen an den fremden Versicherungstr ger geflossen seien. F r die Beklagte sei ma gebend das Schreiben des Bundesministers f r Arbeit und Sozialordnung vom 05.03.1992 an den Verband der deutschen Rentenversicherungstr ger. Hier werde best tigt, dass Ausgleichszahlungen aufgrund der Abkommen an Mocambique bis zum 31.12.1990 tats chlich geleistet wurden. Die Besch ftigungszeiten bis zu diesem Zeitpunkt seien also eindeutig in die Versicherungslast des mocambiquanischen Versicherungstr ger gefallen, zumal auch keine R ckzahlung der Ausgleichsbetr ge erfolgte. Es l gen somit f r diese Zeit keine Beitragszeiten zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung vor. Die Beklagte stellte dem SG "Informationsmaterial zur sozialen und gesundheitlichen Betreuung mocambiquanischer Werkt tiger durch die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten der DDR f r die mocambiquanischen Gewerkschaftsfunktion re", herausgegeben vom FDGB-Bundesvorstand, zur Verf gung. Ferner wurde die "Verordnung  ber die Ver nderung von Arbeitsrechtsverh ltnissen mit ausl ndischen B rgern, die auf der Grundlage von Regierungsabkommen in der DDR besch ftigt und qualifiziert werden", vom 13.06.1990 mit der entsprechenden Durchf hrungsbestimmung vorgelegt. Das SG hat den Beteiligten die Schreiben aus dem Bundesministerium f r Arbeit und Sozialordnung vom 30.09.1992 und 05.03.1992 sowie das "Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Mocambique  ber die zeitweilige Besch ftigung mocambiquanischer Werkt tiger in sozialistischen Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik" vom 24.02.1979 einschlie lich der  nderung vom 28.05.1990 zur Kenntnis gegeben.

Das SG hat sodann die Klage mit Urteil vom 03.08.1999 abgewiesen. Zur Begr ndung wurde ausgef hrt, dass das SG der auch vom Bundesminister f r Arbeit und Sozialordnung vertretenen Auffassung folge, dass die vom vereinten Deutschland geleisteten Ausgleichszahlungen die Ber cksichtigung von Beitragszeiten ausschlie e. Nur so k nnte eine Doppelbelastung der deutschen Seite ausgeschlossen werden. Zwar sei die Ansicht des Kl gerbevollm chtigten rechtlich zutreffend, dass die DDR als Staats- und V lkerrechtssubjekt mit Ablauf des 02.10.1990 vollst ndig und ersatzlos untergegangen sei. Damit seien grunds tzlich auch die von ihr geschlossenen v lkerrechtlichen Vertr ge beendet. F r eine Fortgeltung solcher Vertr ge gebe es keine v lkerrechtliche Grundlage. Eine Rechtsverordnung, in der die vor bergehende Anwendung des hier streitgegenst ndlichen Arbeitskr fteabkommens geregelt w re, existiere nicht. Die Bundesrepublik Deutschland habe bis zum 31.12.1990 Ausgleichszahlungen geleistet, ohne dass eine vertragliche Verpflichtung hierzu bestehe. Im Fall des Kl gers sei [  55 SGB VI](#) einschlie ig, da ab dem 03.10.1990

Bundesrecht gelte. Diese Beitragszeiten k nnten nicht mehr in die Versicherungslast der Staates Mocambique fallen. Die Kammer habe dennoch die Klage abgewiesen und sei damit von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 27.01.1999, Az. [B 4 RA 44/98 R](#)) abgewichen.

Gegen das dem Prozessbevollm chtigten des Kl gers am 01.11.1999 zugestellte Urteil legte dieser am 01.12.1999 Berufung beim SG Dresden ein. Zur Begr ndung wird ausgef hrt, dass der R cknahmebescheid der Beklagten rechtswidrig und deshalb aufzuheben sei. Des Weiteren wird auf die Rechtsprechung des BSG in dem Urteil vom 27.01.1999 verwiesen. Es sei davon auszugehen, dass die vom BSG geschaffenen Grunds tze dazu f hren, dass auch Versicherungsanwartschaften, die aufgrund damals geltenden DDR-Rechts bzw. seiner Fortf hrung durch Verwaltungsakte der Bundesrepublik Deutschland entfallen sollten, nunmehr Teil der dem Versicherten in der Bundesrepublik Deutschland anrechenbaren Anwartschaften sei, so dass auch die vom Kl ger zur ckgelegten Anwartschaften Aufnahme in die von der LVA zu ber cksichtigenden Anwartschaften finden m ssten.

Der Kl ger beantragt,

das Urteil des SG Dresden vom 03.08.1999 aufzuheben und den Bescheid der Beklagten vom 22.09.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.06.1998 insoweit aufzuheben, als der Bescheid vom 28.08.1997 f r die Zeit vom 03.10. bis 31.12.1990 zur ckgenommen wurde.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur ckzuweisen.

Die Beklagte h lt das angefochtene Urteil des SG Dresden f r zutreffend und vertritt weiterhin die Ansicht, dass nach Mitteilung des Bundesministeriums f r Arbeit und Sozialordnung Ausgleichszahlungen bis 31.12.1990 geleistet worden sind und dass das nachtr glich bekanntgegebene Erl schen des Arbeitskr fteabkommens zum 02.10.1990 dem Ausscheiden der Beitragszeit aus dem deutschen Rentensystem nicht entgegenstehe. Zwar sei davon auszugehen, dass die DDR mit dem Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland v llkerrechtlich untergegangen und die von ihr geschlossenen Vertr ge erloschen seien. Das Erl schen der DDR-Sozialversicherungsabkommen habe jedoch nicht zur Folge, dass die in den Abkommen enthaltenen Regelungen zum 02.10.1990 gegenstandslos wurden. Sie w ren vielmehr im Rahmen der Weitergeltungsverordnung vom 03.04.1991 und 18.12.1992 f r bestimmte Personen weiter befristet anzuwenden. Zwar w rden die unterschiedlichen Senate des BSG verschiedene Auffassungen zur spiegelbildlichen Anwendung im anderen Staat vertreten, woraus letztlich die Frage entstehe, ob bei SGB VI-Auslandsrenten Anspruch bei Aufenthalt im anderen Vertragsstaat bestehe. Nach der Diskussion dieser Rechtsprechung in den Verbandsgrerien der Rentenversicherer tr fe diese BSG-Rechtsprechung f r F lle mit Ber hrung zu einem Arbeitskr fteabkommen nicht zu. Die Arbeitskr fteabkommen seien nie im

Gesetzblatt der DDR veröffentlicht worden und nie von der Weitergeltungsverordnung erfasst worden. Der sachliche Geltungsbereich der Weitergeltungsverordnung sei abschließend in Art. 1 geregelt und beinhalte nur die völkerrechtlich verbindlich im Gesetzblatt der DDR veröffentlichten Sozialversicherungsabkommen mit Bulgarien, Polen, Rumänien, UdSSR, CSSR und Ungarn. Abweichend von der Auffassung der Klägerseite gehe die Beklagte nicht davon aus, dass die vom Bundessozialgericht geschaffenen Grundsätze dazu führen, dass auch Versicherungsanwartschaften, die aufgrund von damals geltenden DDR-Recht bzw. seiner Fortführung durch Verwaltungsakte der Bundesrepublik Deutschland entfallen sollen, nunmehr Teil der dem Versicherten in der Bundesrepublik Deutschland anrechenbaren Anwartschaften seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Gerichtsakten aus beiden Rechtszügen und auf die Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist statthaft ([§ 143, 144 Sozialgerichtsgesetz](#) – SGG), im Äbrigen zulässig und erweist sich auch in der Sache als begründet.

Der Rücknahmebescheid der Beklagten vom 22.09.1997 – der nur noch insoweit angefochten ist, als er den Bescheid vom 28.08.1997 auch für den Zeitraum vom 03.10.1990 bis 31.12.1990 zurücknimmt – in der Gestalt seines Widerspruchsbescheides vom 09.06.1998 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 03.08.1999 ist daher aufzuheben.

Gemäß [§ 45](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) darf ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begründender Verwaltungsakt) auch nachdem er unanfechtbar geworden ist unter Einschränkungen der Abs. 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden, soweit er rechtswidrig ist. Der von der Beklagten ursprünglich erlassene Feststellungsbescheid vom 28.08.1997 stellt einen derartigen begründenden Verwaltungsakt dar, da er die Zeiten bis 31.12.1990 für den Kläger verbindlich feststellte, also einen rechtlich erheblichen Vorteil begründete. Nach [§ 149 Abs. 5 SGB VI](#) ist der Versicherungsträger verpflichtet und befugt, durch schriftlichen, feststellenden Verwaltungsakt (so genannten Vormerkungsbescheid) die im Versicherungsverlauf enthaltenen und nicht bereits festgestellten Daten, die länger als sechs Jahre zurückliegen, verbindlich festzustellen. Soweit diese Daten mögliche Relevanz für den Tatbestand rentenrechtlicher Zeiten im Sinne des [§ 54 SGB VI](#) haben, wird beweisichernd für den später vielleicht eintretenden Leistungsfall für die im Bescheid aufgeführten Zeiten verbindlich geklärt, dass sie den Tatbestand der jeweiligen rentenrechtlichen Zeit nach den im jeweiligen Entscheidungszeitpunkt maßgeblichen materiell-rechtlichen Regelungen erfüllen bzw. nicht erfüllen. Über die Anrechnung und Bewertung der vorgemerkten Tatbestände darf der

Versicherungsträger erst im Leistungsfall entscheiden ([Â§ 149 Abs. 5 Satz 3 SGB VI](#)).

Dieser Vormerkungsbescheid vom 28.08.1997, welcher durch den streitigen Bescheid vom 22.09.1997 zurÃ¼ckgenommen wurde, war jedoch â soweit noch im Streit stehend â nicht rechtswidrig. Zutreffend hatte die Beklagte im Bescheid vom 28.08.1997 den streitigen Zeitraum vom 03.10.1990 bis 31.12.1990 als rentenrechtliche Zeit berÃ¼cksichtigt. MaÃgebliche Vorschrift bei der BerÃ¼cksichtigung des Zeitraumes vom 03.10.1990 bis 31.12.1990 ist [Â§ 54 Abs. 1 Nr. 1](#) i. V. m. [Â§ 55 SGB VI](#). Soweit von der Beklagten auf [Â§ 248 Abs. 3 SGB VI](#) Bezug genommen wurde, kann dies nur fÃ¼r den Zeitraum bis zum 02.10.1990 gelten. Nach [Â§ 248 Abs. 3 Satz 1 SGB VI](#) stehen Beitragszeiten nach Bundesrecht Zeiten nach dem 08.05.1945 gleich, fÃ¼r die BeitrÃ¤ge zu einem System der gesetzlichen Rentenversicherung nach vor dem Inkrafttreten von Bundesrecht geltenden Rechtsvorschriften gezahlt worden sind. Solche so genannten Beitrittsgebietsbeitragszeiten kÃ¶nnen jedoch nur bis zum 02.10.1990 vorliegen. Ab 03.10.1990 im Beitrittsgebiet gezahlte BeitrÃ¤ge sind Beitragszeiten nach Bundesrecht im Sinne von [Â§ 55 SGB VI](#). Dies gilt auch dann, wenn die BeitrÃ¤ge bis zum 31.12.1991 noch in Anwendung der ehemaligen DDR-Vorschriften gezahlt worden sind (vgl. Verbandskommentar Â§ 248 Rn. 4.1.1.).

Nach [Â§ 55 Abs. 1 Satz 1 SGB VI](#) ist der streitige Zeitraum grundsÃ¤tzlich als Tatbestand einer Beitragszeit vorzumerken. Der KlÃ¤ger war wÃ¤hrend dieser Zeit bei der D â GmbH als ApparatefÃ¼hrer beschÃ¤ftigt. FÃ¼r diesen Zeitraum sind ausweislich des Sozialversicherungsausweises auch BeitrÃ¤ge gezahlt worden. Dies ist zwischen den Beteiligten auch unstreitig. Entgegen der Ansicht des Sozialgerichts kann die Beklagte die Vormerkung dieser Beitragszeiten nicht unter Berufung auf das zwischen der DDR und der Volksrepublik Mocambique geschlossene Abkommen vom 24.02.1979 Ã¼ber die zeitweilige BeschÃ¤ftigung mocambiquanischer WerktÃ¤tiger in sozialistischen Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik verweigern. Dem Anspruch auf Vormerkung dieser Beitragszeiten nach dem SGB VI steht kein Ã¼ber- oder zwischenstaatlich wirksames Recht entgegen, das innerstaatlich wirksames Recht gleichen Ranges geworden ist und die Regelung des SGB VI insoweit verdrÃ¤ngen wÃ¼rde. Das so genannte "Ausscheiden" als rentenrechtliche Zeit stellt einen echten Eingriff in eine gesetzlich gewÃ¤hrte Rechtsposition dar und bedÃ¼rfte als solcher einer Vorschrift mit GesetzesqualitÃ¤t. Eine derartige gesetzliche Vorschrift liegt jedoch nicht vor. Dies wird auch von der Beklagten anerkannt. Insbesondere kann sich die Beklagte nicht mehr auf das ArbeitskrÃ¤fteabkommen vom 24.02.1979 stÃ¼tzen.

Die DDR hat mit zahlreichen auslÃ¤ndischen sozialistischen Staaten so genannte ArbeitskrÃ¤fteabkommen geschlossen, unter anderem auch mit Mocambique. Die RentenversicherungstrÃ¤ger vertreten die Auffassung, dass Arbeitnehmer, die im Rahmen eines solchen Abkommens in der DDR beschÃ¤ftigt waren, keine Beitragszeiten im Sinne des [Â§ 248 Abs. 3 SGB VI](#) (bzw. [Â§ 55 SGB VI](#)) zurÃ¼ckgelegt haben, wenn die Abkommen Regelungen enthielten, nach den sich der jeweilige Vertragspartner zur Ãbernahme der Sozialversicherungsleistungen gegen entsprechende Ausgleichszahlungen in der DDR verpflichtet hatte, und

soweit diese Zahlungen von der DDR (bzw. ab dem 03.10.1990 von der Bundesrepublik Deutschland) erbracht worden sind, (vgl. auch Polster KassKomm, [Â§ 248 Rn 36, 37](#); Zwing/Scherer/Buschmann/DÄ¶rr [Â§ 248 SGB VI](#) Rn 98; Verbandskommentar, [Â§ 248 Nr. 4.1.1.](#)). Das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Mocambique hat hierzu folgende Regelungen: "Artikel 12: (1) Die mocambiquanischen WerktÄ¶tigen entrichten BeitrÄ¶ge zur Sozialpflichtversicherung entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik â¶ (7) Nach der endgÄ¶ltigen RÄ¶ckkehr der mocambiquanischen WerktÄ¶tigen in die Volksrepublik Mocambique erhalten sie alle Leistungen der Sozialversicherung entsprechend den Rechtsvorschriften und zu Lasten der Volksrepublik Mocambique. Artikel 13: Die Deutsche Demokratische Republik gewÄ¶hrt der Volksrepublik Mocambique einen Ausgleich fÄ¶r Leistungen, die gem. AbsÄ¶tze 2, 5, 6 und 7 des Art. 12 die Volksrepublik Mocambique Ä¶bernimmt. Der Ausgleich betrÄ¶gt 50 % der Summe der BeitrÄ¶ge der mocambiquanischen WerktÄ¶tigen und der Betriebe zur Sozialpflichtversicherung und der Unfallumlage." Nach dem Protokoll vom 28.05.1990 erhielt Art. 12 Abs. 1 folgende Fassung: "Die mocambiquanischen WerktÄ¶tigen entrichten BeitrÄ¶ge zur Sozialpflichtversicherung entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik. FÄ¶r die Dauer der BeschÄ¶ftigung in der Deutschen Demokratischen Republik erhalten sie vom Betrieb einen Ausweis fÄ¶r Arbeit und Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik."

Dieses ArbeitskrÄ¶fteabkommen ist jedoch keine geeignete Rechtsgrundlage, um dem KlÄ¶ger die Vormerkung der streitigen Zeit zu verwehren. Es ist mit Ablauf des 02.10.1990 nach den Regeln des VÄ¶lkergewohnheitsrechtes erloschen (vgl. Rechtsprechung des BSG zur Weitergeltung bilateraler VertrÄ¶ge zwischen der DDR und den ehemals sozialistischen Staaten Ä¶ber die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sozialwesens, Urteil vom 29.06.2000 Az. [B 4 RA 62/99 R](#), Urteil vom 29.09.1998 [BSGE 83, 19](#) ff, Urteil vom 24.01.1999, [BSGE 83, 224](#) ff., Urteil des 5. Senats vom 22.09.1999, Az. B 5 RJ 36;/98 R). Das BSG hat in stÄ¶ndiger Rechtsprechung betont, dass die Regierungsabkommen der DDR mit anderen sozialistischen Staaten auf dem Gebiet der Sozialpolitik kein Bundesrecht geworden sind, sondern als so genannte "geschlossene Abkommen" mit Ablauf des 02.10.1990 erloschen sind. Die DDR ist als Staats- und VÄ¶lkerrechtssubjekt mit Ablauf des 02.10.1990 vollstÄ¶ndig und ersatzlos untergegangen. Mit diesem Untergang sind jedenfalls die (so genannten geschlossenen) vÄ¶lkerrechtlichen VertrÄ¶ge der DDR erloschen, die nur die StaatsbÄ¶rger der Vertragspartner erfassen. Die Bundesrepublik Deutschland ist nicht anstelle der DDR Vertragspartner der Abkommen geworden, welche die DDR mit ehemals sozialistischen Staaten auf dem Gebiet der Sozialpolitik geschlossen hatte. FÄ¶r die Fortgeltung Ä¶ber den 02.10.1990 hinaus hÄ¶tte es eines neuen vÄ¶lkerrechtlichen Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Mocambique bedurft. Dieser vÄ¶lkerrechtliche Vertrag hÄ¶tte schon wegen seiner Grundrechtsrelevanz und wegen der zahlreichen Abweichungen von status- und rechtsbegrÄ¶ndenden sowie aufgabenzuweisenden parlamentsgesetzlichen Regelungen des SGB VI GegenstÄ¶nde der Bundesgesetzgebung im Sinne von [Art. 59 Abs. 2 Satz 1](#) Grundgesetz â¶ GG berÄ¶hrt und deswegen ein

parlamentsgesetzliches Vertragsgesetz ben tigt. Ein derartiger v lkerrechtlicher Vertrag mit einem entsprechenden Vertragsgesetz ist jedoch zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Mocambique nicht geschlossen worden.

Das Abkommen zwischen der DDR und Mocambique ist auch nicht Gegenstand der "Verordnung  ber die vor bergehende weitere Anwendung verschiedener v lkerrechtlicher Vertr ge der Deutschen Demokratischen Republik im Bereich der sozialen Sicherheit" vom 03.04.1991 (BGBl. 1991, II S. 614) in Gestalt der  nderungsverordnung vom 18.12.1992 (BGBl. 1992, II S. 1231) geworden. Vielmehr hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland durch eine an die Regierung der Republik Mocambique gerichtete Verbalnote vom 24.03.1992 auf Grund der in [Art. 12](#) des Einigungsvertrages vorgesehenen Konsultationen festgestellt, dass das Arbeitskr fteabkommen vom 24.02.1979 mit Herstellung der Deutschen Einheit am 03.10.1990 erloschen ist, (vgl. Bekanntmachung  ber das Erl schen v lkerrechtlicher  bereink nfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Mocambique, BGBl. 1992, II S. 616). Damit wurde allerdings lediglich das ausdr cklich festgestellt, was sich nach allgemeinen v lkerrechtlichen Grunds tzen (Grundsatz der Diskontinuit t der Vertr ge des inkooptierten Staates) bereits mit Ablauf des 02.10.1990 ergeben hat.

Sonstige anspruchsvernichtende Normen, welche die Anwendung des [  55 SGB VI](#) i. V. m. [  149 Abs. 5 SGB V](#) im Verh ltnis zum Kl ger ausschlie en w rde, sind nicht ersichtlich. Auch das Argument der Beklagten, dass ansonsten eine Doppelbeg nstigung des Kl gers bzw. Doppelbelastung auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland entst nde, da nach Mitteilung des Bundesministeriums f r Arbeit und Sozialordnung Ausgleichszahlungen bis 31.12.1990 an Mocambique geleistet worden sind, kann zu keinem anderen Ergebnis f hren. Diese Argumentation setzt voraus, dass der Kl ger in sein Heimatland zur ckkehrt und die Bundesrepublik Deutschland f r den streitigen Zeitraum tats chlich Zahlungen geleistet hat. Nach den Arbeitsanweisungen der BfA wurden vertraglich vorgesehene Ausgleichszahlungen an Mocambique bis zum 31.12.1990 geleistet, wobei diese Zahlungen allerdings nur den Zeitraum bis zum Erl schen dieses Abkommens (n mlich den 02.10.1990) betrafen. Dar ber hinaus kann jedoch allein die Tatsache, dass die Bundesregierung  ber das Erl schen des Abkommens hinaus Zahlungen geleistet haben k nnte, keinen Eingriff in die Rechtsposition des Kl gers begr nden. Nach [  55 Abs. 1 SGB VI](#) ist die streitige Zeit f r den Kl ger als rentenrechtliche Zeit vorzumerken. Die damit begr ndete Rentenanwartschaft unterf hrt dem Eigentumsschutz des Grundgesetzes, so dass es zumindest eines f rmlichen Gesetzes bed rfte, um diese Rechtsposition zu beschr nken.

Die Kostenentscheidung beruht auf [  193 SGG](#).

Gr nde f r die Zulassung der Revision ([  160 Abs. 2 SGG](#)) sind nicht ersichtlich, da eine eindeutige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Erl schen bilateraler Vertr ge besteht.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024